

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 10117 Berlin

per E-Mail: meile-si@bmiv.bund.de

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

Telefon (030) 47 37 81 23 Telefax (030) 47 37 81 25 dpolg@dbb.de www.dpolg.de

14.08.2015

Entwurf einer Formulierungshilfe für die Empfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz für ein ... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels – und zur Ergänzung des 49. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches

Az.: II A 2 – 4000/39 – 25 351/2015; Ihr Schreiben vom 20.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorgenannten Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit der Stellungnahme und teilen Ihnen die Auffassung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG) gerne wie folgt mit:

Die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, die zu dessen grundlegender Überarbeitung führen, begegnen aus Sicht der DPolG keinen grundlegenden Bedenken.

Insbesondere wird das mit der Formulierungshilfe verbundene Anliegen, zu einer größeren Praxistauglichkeit der in Rede stehenden Vorschriften zu kommen, ausdrücklich begrüßt.

In diesem Zusammenhang könnte allenfalls zu hinterfragen sein, warum ausweislich der Begründung der Beschlussempfehlung (vgl. Seite 19) im Bereich der sexuellen Ausbeutung einem möglichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 180a und 181a StGB erst bei einer Gesamtreform des 13. Abschnitts des StGB (Vorschriften über die sexuelle Selbstbestimmung) Rechnung getragen werden soll.

Unter dem Blickwinkel des Sachzusammenhangs sei daher bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB) und die Zuhälterei (§ 181a StGB) strafbar bleiben müssen, wobei an den Nachweis der Tatbestandsvoraussetzungen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen.

Der Umstand, dass oft Täter ihre Opfer unter Ausnutzung von Zwangslagen, Hilflosigkeit, Gewalt oder Drohungen zur Ausbeutung und zur Prostitution bringen, stellt aus polizeilicher Sicht ein schwerwiegendes Problem dar. Die kausale Verbindung zwischen Zwangslage und Ausbeutung durch die Handlungen des Täters muss vorliegen und nachgewiesen werden, um nach derzeitiger Rechtslage verfolgt werden zu können. Der Nachweis dieser Umstände ist in der Praxis oft schwierig.

Bei den (derzeitigen) Straftatbeständen Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB) und Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) handelt es sich um unterschiedliche Kriminalitätsphänomene, die auch hinsichtlich des Bekämpfungsansatzes (z.B. Verdachtsgewinnung, Beweisführung) in weiten Teilen differenziert betrachtet werden müssen.

Die in der Begründung (vgl. Seite 18) genannten Ursachen für die relativ geringe Anzahl von Verurteilungen wegen der strafrechtlichen Vorschriften der §§ 232 bis 233a StGB, die nicht dem tatsächlichen Ausmaß dieser Kriminalitätsformen entsprechen, sind aus polizeilicher Sicht zutreffend.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen (leider), dass Menschenhandelsopfer sich aus vielfältigen Gründen nur selten der Polizei anvertrauen und so als Opfer erkannt werden. Auch vor dem Hintergrund der EU-Erweiterung ist es daher dringend notwendig, neue Wege der Opferidentifizierung zu suchen. Um diesen Teil der international organisierten Kriminalität noch wirksamer bekämpfen zu können, dürfen z.B. aussagewillige ausländische Prostituierte nicht abgeschoben werden, sondern müssen ein Bleiberecht in Deutschland bekommen.

Zusätzliche Kontrollwege über Behörden und insbesondere der bisher nur in wenigen Städten und Regionen übliche Einsatz von Milieuaufklärern sind sinnvolle und erforderliche Maßnahmen, um die Polizei in die Lage zu versetzen, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegen die persönliche Freiheit umfassend aufklären und verfolgen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Wendt Bundesvorsitzender